



23/SN-257/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 198/86

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Johannesgasse 14
1015 Wien

Betr.: Versicherungsaufsichtsgesetz
Zl.: 90 0113/9-V/12/86

Betriff:	42
Zl.	GE/9
Datum:	22. SEP. 1986
Verteilt:	22. 9. 86 Se

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich,
zu dem mit Schreiben vom 15.5. ds. übermittelten Entwurf
einer Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes folgende

S T E L L U N G N A H M E

abzugeben:

I. Allgemeine Ausführungen:

Grundsätzlich sind die Bestrebungen, die zum Schutze der Versicherungsnehmer vorgesehenen Bestimmungen über die Kapitalausstattung und die aufsichtsbehördliche Kontrolle auszu-

- 2 -

dehnen, zu begrüßen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß der Entwurf in einigen noch darzustellenden Punkten über das gesteckte Ziel offenbar hinausgeht.

Besonders hervorzuheben wäre die in weiten Teilen des Entwurfs festzustellende Absicht der Verfasser, sich weitgehend an die Formulierungen des VAG in der Fassung des BGBI. Nr. 569/78 anzulehnen und auch die Systematik dieses Gesetzeswerkes beizuhalten. Auch wenn es sich als notwendig erwies, einzelnen Bestimmungen neu in den Gesetzestext aufzunehmen, ist die gewählte Vorgangsweise, diesen Bestimmungen die Bezeichnung a), b), etc. beizufügen, einer völligen Neuordnung vorzuziehen. Es wäre wünschenswert, wenn sich der Gesetzgeber auch bei anderen Gesetzesvorhaben generell dieser Methode bedienen würde.

II. Besondere Anmerkungen:

ad § 4:

Die Voraussetzungen für die Konzessionerteilung sind in § 4 Abs. 3 VAG (a. F.) positiv formuliert. Nunmehr wurde von diesem rechtssystematisch richtigen Prinzip abgewichen, indem festgelegt wurde, wann eine Konzession zu versagen ist. Entgegen den Erläuterungen ergibt sich aus der gewählten Formulierung keinesfalls, daß bei Nichtvorliegen eines Versagungsgrundes eine Konzession erteilt werden muß. In den Erläuterungen wird auch eingeräumt, daß sich eine solche Auslegung nicht zwingend aus der gewählten Formulierung ableiten läßt. Es wäre daher entweder zum Prinzip der positiv formulierten Voraussetzungen zurückzukehren oder ausdrücklich festzuhalten, daß bei Nichtvorliegen einer der Versagungsgründe die Konzession zu erteilen ist.

- 3 -

- 3 -

Da das Versicherungswesen privatwirtschaftlich organisiert ist, kann der Versagungsgrund der Zi. 5, wenn die beabsichtigte Tätigkeit nicht dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht, entfallen. Die Beurteilung, was dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht, bietet darüber hinaus einen zu weiten Spielraum, weil der Begriff des volkswirtschaftlichen Interesses nie eindeutig definiert werden kann, was in der Praxis nicht nur zu einer erheblichen Ausdehnung des Verfahrensaufwandes, sondern auch zu einer Ungleichbehandlung führen kann.

ad § 22:

Ein Bedürfnis dafür, daß der Treuhänder nunmehr von der Aufsichtsbehörde zu bestellen ist, ist nicht zu erkennen. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die privatwirtschaftliche Organisation des Versicherungswesens und auch darauf zu verweisen, daß dem Bund die Funktionsgebühr zu ersetzen ist. Es wäre daher sachgerecht, die bisherige Regelung, daß der Treuhänder vom Aufsichtsrat des Versicherungsunternehmens bestellt wird, beizubehalten und wie bisher die Bestellung von der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde abhängig zu machen. Damit kann der mit dieser Regelung verfolgte Zweck, nämlich die Personen der Treuhänder und deren Eignung zu kontrollieren, voll erfüllt werden. Diese Absicht des Gesetzgebers könnte dadurch noch besser verwirklicht werden, wenn festgelegt wird, daß ein Treuhänder oder Stellvertreter nur bei einem Versicherungsunternehmen bestellt werden kann.

ad § 73 a):

Die vorgesehene Änderung des § 12 Zi. 2 KöStG, wonach die Auflösung der Risikorücklage steuerpflichtig sein soll,

- 4 -

- 4 -

sollte überprüft werden. Es würde dem Sinn und Zweck der Regelung über die Risikorücklage widersprechen, wenn diese zu versteuern wäre, falls sie widmungsgemäß verwendet wird, d.h. zur Abdeckung der Verluste, für welche sie zu bilden war.

ad § 81 a):

Die Formulierung, daß solche Tatsachen, welche die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen beeinträchtigen, der Versicherungsaufsichtbehörde zu berichten sind, sollte entsprechend der mit dieser Bestimmung verfolgten Absicht geändert werden. Es sollte nicht nur über solche Umstände zu berichten sein, welche die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen bereits beeinträchtigen, sondern auch solche Tatsachen, welche geeignet sind, in Hinkunft die Erfüllbarkeit dieser Verpflichtungen zu beeinträchtigen.

ad § 101:

Die Wendung "vor Ort" entstammt einer Umgangssprache und entspricht überdies nicht dem österreichischen Sprachgebrauch. Solche Wendungen sollten daher in unsere Gesetzessprache nicht Eingang finden. Die Überschrift sollte daher geändert werden in "Prüfung an Ort und Stelle". Noch zweckmäßiger wäre die Beibehaltung der bisherigen Überschrift.

Absatz 3 wäre durch eine Umschreibung des Personenkreises, aus welchem Prüfungsorgane auszuwählen sind, zu ergänzen. Da dies nicht geregelt ist, ist diese Bestimmung zu unbestimmt. Es müßte festgelegt werden, welche Personen als Prüfungsorgane bestellt werden können, z. B. Wirtschaftsprüfer etc. Außerdem sollte bestimmt werden, daß nur solche Personen zu Prüfungsorganen bestellt werden können, welche

- 5 -

- 5 -

einer entsprechenden Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

ad § 104:

Nach Absatz 2 können die vorgesehenen Anordnungen auch auf Versicherungsmakler etc. ausgedehnt werden. Es erscheint fraglich, ob eine derartige Bestimmung zulässig ist, da sich das VAG ausdrücklich nur auf Versicherungsunternehmen erstreckt.

ad § 106:

Auch die Regelung des Abs. 1 ist zu unbestimmt. Es erhebt sich daher die Frage, weshalb bei der Novellierung eines bereits bewährten Gesetzeswerkes klar formulierte Regelungen durch unbestimmte Begriffe ersetzt werden, obwohl mit der Novelle nur der Zweck verfolgt werden kann, das Gesetzeswerk an sich zu verbessern.

Die zu Abs. 1 korrespondierende Bestimmung ist in § 107 Abs. 1 VAG (a. F.) enthalten. Nach dieser Bestimmung konnte der Geschäftsbetrieb untersagt werden, wenn vom Versicherungsunternehmen pflichtwidrig Vorschriften, Anordnungen oder der Geschäftsplan verletzt werden und daraus eine Gefährdung der Interessen der Versicherten resultiert. Diese exakte Formulierung, welche eine weitgehende Rechtsicherheit bietet, wird durch eine unklare Regelung ersetzt. Nach dem vorliegenden Entwurf können die vorgesehenen Maßnahmen dann ergriffen werden, wenn eine Gefahr für die Belange der Versicherten vorliegt. Der Ermessensspielraum für die Behörde wird damit wesentlich erweitert, weil im Gegensatz zur Regelung des § 107 Abs. 1 VAG (a. F.) die gewählte Formulierung die Auslegung zulassen würde, daß eine Gefahr

- 6 -

- 6 -

auch dann angenommen werden könnte, wenn eine der erwähnten Pflichtverletzungen nicht feststellbar ist. Eine derartige Interpretation erscheint jedoch deshalb systemwidrig, weil eine Gefährdung nur aus einer Verletzung bestehender Verpflichtungen resultieren kann. Dies sollte im Gesetzestext auch klar zum Ausdruck gebracht werden. Es ist daher nicht verständlich, warum die an sich sehr ausgewogene Regelung des § 107 Abs. 1 VAG (a. F.) durch eine völlig unbestimmte Neuregelung ersetzt werden soll.

In Absatz 2 Zi. 3 sollte, ebenfalls in Anlehnung an die Regelung des § 107 VAG (a. F.), festgehalten werden, daß die Untersagung nur mit der Wirkung ausgesprochen werden kann, daß neue Versicherungen nicht abgeschlossen und bereits abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden dürfen. Unter einer Untersagung der Fortführung des Geschäftsbetriebes im Sinne des Entwurfes könnte auch eine völlige Einstellung jedes Geschäftsbetriebes verstanden werden, was sicherlich nicht beabsichtigt sein kann.

Auch Absatz 3 sollte entsprechend der bisherigen Regelung des § 107 Abs. 2 VAG (a. F.) dahingehend ergänzt werden, daß die Untersagung auch vor Ablauf der 18-Monatsfrist widerrufen werden kann, sobald die Gründe der Untersagung weggefallen sind.

ad § 107:

In den Erläuterungen wird darauf verwiesen, daß einer Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof wegen der Rechtswirkungen aufschiebende Wirkung zuerkannt werden muß. Dieses Argument ist keinesfalls zwingend. Richtig ist allerdings, daß die Entziehung einer Konzession weitgehende Wirkungen auslösen könnte. Es sollte daher im

- 7 -

- 7 -

Gesetz ausdrücklich festgelegt werden, daß einer derartigen Beschwerde jedenfalls aufschiebende Wirkung zukommt und daß daher die Rechtswirkungen der Entziehung der Konzession erst mit Ablauf der Frist zur Erhebung derartiger Beschwerden eintreten, wenn keine Beschwerde erhoben wurde. Dies wäre schon deshalb zu begrüßen, weil ein ordentliches Rechtsmittel nicht möglich ist.

III. Zusammenfassung:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag schließt sich grundsätzlich den Absichten des Ministeriums zur Novellierung des VAG und den bei der Ausarbeitung des Entwurfes zugrunde liegenden Gedanken an. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht jedoch, in der endgültigen Fassung des Entwurfes die oben aufgezeigten Änderungen und Ergänzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Wien, am 24.Juni 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident